

**Bestattungskosten**

---

**Anfrage**

In Artikel 73 Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes heisst es: «Die Bestattungskosten für eine bedürftige Person im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung sind von der Wohngemeinde oder, wenn diese nicht ermittelt werden kann, von der Gemeinde zu übernehmen, in der die Person gestorben ist.»

In der Praxis bedeutet dies, dass die Gemeinde subsidiär einspringt, wenn der verstorbenen Person oder ihren Erben die Mittel zur Bezahlung des Bestattungsunternehmens fehlen. Es kommt auch vor, dass die Erbschaft ausgeschlagen wird und der Konkurs angemeldet werden muss. In diesem Fall werden alle Gläubiger entsprechend dem Vermögen der verstorbenen Person bezahlt. Häufig handelt es sich um offene Spital- und Arztrechnungen, um Rechnungen von Analyse- und Transfusionslaboratorien, Ambulanzdiensten, des Bestattungsunternehmens oder den unbezahlten letzten Mietzins.

Meine Frage lautet wie folgt:

- Ist das Bestattungsunternehmen, das eine Zahlung vom Konkursamt erhält, berechtigt, den Restbetrag auch dann bei der Wohngemeinde einzufordern, wenn die verstorbene Person zu ihren Lebzeiten von keinem Sozialdienst unterstützt wurde?

27. Juli 2010

**Antwort des Staatsrats**

Zunächst sei an einige Dinge erinnert. Grundsätzlich gehen die Bestattungskosten zu Lasten der Erbschaft, sofern sie aus dieser bezahlt werden können sind. Denn nach Artikel 474 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) sind die Auslagen für das Begräbnis im Allgemeinen von der Erbschaft abzuziehen. In diesem Zusammenhang sind die Erben befugt, die Erbschaft auszuschlagen; damit lehnen sie namentlich die Übernahme der Bestattungskosten ab. Im Übrigen werden die Erben im Falle der amtlichen Liquidation für die Schulden der Erbschaft nicht haftbar (s. Art. 593 Abs. 3 ZGB). Das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs sieht übrigens kein Vorrecht im Zusammenhang mit Bestattungskosten vor.

Was nun spezifisch die bestattungsbezogenen Ansprüche der verstorbenen Person an die öffentliche Hand angeht, so unterliegen diese den Bestimmungen der Freiburger Gesundheitsgesetzgebung (s. Art. 73 Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes und Art. 10 des Beschlusses vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen). Es sei auch daran erinnert, dass das Recht auf ein würdiges Begräbnis im Schutz der Menschenwürde inbegriffen ist (s. Art. 7 der Bundesverfassung).

Wie die Urheberin der Anfrage vermerkt, werden nach Artikel 73 Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes die Bestattungskosten für eine bedürftige Person im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung von der Wohngemeinde übernommen. Nach dem Sozialhilfegesetz (SHG) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (s. Art. 3). Eine Bedürftigkeit im Sinne des SHG muss auch in Fällen anerkannt werden, wo die finanziellen Mittel einer verstorbenen Person nicht ausgereicht haben, die Leistungen des Bestattungsunternehmens zu bezahlen. Die Bedürftigkeit muss zum

Zeitpunkt des Todes aufgrund der verfügbaren Informationen namentlich bei der Gemeinde ermittelt werden.

Dass die Gemeinde damit betraut ist, der verstorbenen Person ein würdiges Begräbnis zu gewährleisten und somit subsidiär die Bestattungskosten zu übernehmen, ist in Verbindung mit ihren Kompetenzen in Friedhofsbelangen sowie ihrer bürgernahen Beziehung zu den Einwohnerinnen und Einwohnern zu sehen. In der Tat weiss die Gemeinde besser als irgendwer sonst über die finanzielle Situation der betreffenden Person zum Zeitpunkt ihres Todes Bescheid.

Die Antwort auf die Frage lautet wie folgt: Dass eine verstorbene Person zu ihren Lebzeiten von keinem Sozialdienst unterstützt wurde, stellt für die Wohngemeinde keinen hinreichenden Grund dar, die Übernahme der Bestattungskosten zu verweigern, auch dort nicht, wo ein Teil dieser Kosten schon aus der Erbschaft bezahlt werden konnte. Es geht aber nicht an, die Gemeinde zu verpflichten, nicht gedeckte Kosten in jeder beliebigen Höhe zu bezahlen. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, sich auf die Praxis und auf die Beträge zu beziehen, die in den Gemeinden üblicherweise für Situationen bedürftiger Personen als zulässig gelten.

Freiburg, den 8. November 2010